

schränkt sich nicht auf die richtige Entscheidung des Einzelfalles, sondern ist mit der dazu erforderlichen Wahrheitserforschung auf die Aufdeckung der Ursachen von Rechtsverletzungen, ihrer sozialen und politischen Zusammenhänge und die Mobilisierung der gesellschaftlichen Kräfte zu ihrer Beseitigung gerichtet. Damit hat auch die R. die Aufgabe, die Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft aktiv zu fördern. Die R. ist eine Form staatlicher Machtausübung, an der in breitem Umfange Werktätige teilnehmen. Ihr demokratischer Charakter wird daran deutlich, daß Werktätige als —> *Schöffen* oder Mitglieder —* *gesellschaftlicher Gerichte* unmittelbar R. ausüben bzw. in verschiedenen Formen (z. B. Beauftragte von Kollektiven der Werktätigen und gesellschaftlichen Organisationen, Bürgerschaft durch Kollektive, gesellschaftlicher Ankläger oder Verteidiger) an der R. mitwirken. Die R. wird durch das Oberste Gericht der DDR, die Bezirksgerichte, die Kreisgerichte, die Militärobergerichte und Militärgerichte und die gesellschaftlichen Gerichte entsprechend den für die jeweilige Verfahrensart geltenden gesetzlichen Bestimmungen ausgeübt. Die gesetzlich geschützten Rechte und Interessen der am Verfahren Beteiligten werden in allen Verfahrensarten und Verfahrensstadien garantiert. Urteile und Beschlüsse staatlicher Gerichte sind gemäß dem in der Straf- und Zivilprozeßordnung geregelten Verfahrensrecht durch Rechtsmittel (Berufung, Protest, Beschwerde) anfechtbar. Gegen Entscheidungen gesellschaftlicher Gerichte ist der Einspruch bei dem Kreisgericht möglich, in dessen Bereich das gesellschaftliche Gericht seinen Sitz hat.

Rechtsvorschrift: Entscheidung staatlicher Organe, die allgemeinverbindliche Regeln (Normen) für das Verhalten der Bürger bzw. für

die Tätigkeit staatlicher Organe, Einrichtungen, Kombinate und Betriebe in Gestalt von Rechten und Pflichten festlegt. Die in R. enthaltenen Normen verkörpern den Willen der politisch herrschenden Klasse und sind darauf gerichtet, grundlegende Gesellschaftsverhältnisse ihren Interessen gemäß zu regulieren, zu gestalten und zu schützen. Im Unterschied zu anderen sozialen Normen (z.B. der Moral, der Gewohnheit, der Tradition oder der von gesellschaftlichen Organisationen) wird die Einhaltung der in R. festgelegten Normen auf Grund staatlicher Autorität, wenn erforderlich mit Hilfe von Zwang, verwirklicht. Die R. beinhaltet die Rechte und Pflichten der Teilnehmer des zu regelnden Verhältnisses, die Festlegung der Umstände, unter denen diese entstehen, sowie die Maßnahmen, die die Einhaltung der R. gewährleisten. R. ge* bieten, verbieten oder erlauben ein bestimmtes Verhalten. R. im Sozialismus widerspiegeln die objektiven Erfordernisse der gesellschaftlichen Entwicklung. Sie sind Instrumente des sozialistischen Staates, mit dessen Hilfe er die politischen, materiellen und kulturellen Interessen der Werktätigen und ihrer Kollektive mit den gesellschaftlichen Erfordernissen in Übereinstimmung bringt. Für die sozialistische —* *Rechtsordnung* der DDR ist die Einteilung der R. nach verschiedenen Gesichtspunkten bedeutungsvoll. Hervorzuheben ist, daß R. nur von den jeweils zuständigen staatlichen Organen erlassen werden dürfen und sich nach dem unterschiedlichen Grad der rechtlichen Kraft der einzelnen R. unterscheiden. Danach sind —* *Gesetze*, die von der —» *Volkskammer der DDR* erlassen werden, und von ihnen abgeleitete Rechtsakte zu unterscheiden. Zu den Gesetzen gehören die Verfassung, die unter diesen als Grundgesetz den ersten Platz einnimmt, sowie die Gesetz-